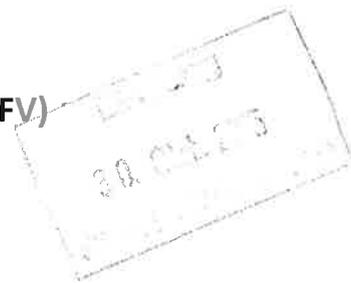


Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RUFV)
für die Infrastrukturmaßnahme
-nachfolgend „Vertrag“ genannt-



**Errichtung eines Aufzugs am Bahnhof Germering-
Unterpfaffenhofen**

zwischen

1. Stadt Germering, vertreten durch den Oberbürgermeister Andreas Haas, Rathausplatz 1,
82110 Germering
-nachfolgend „Stadt Germering“ genannt-

und

2. DB Station und Service AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Regionalbereich Süd, Goethestr. 4, 80336 München, dieser vertreten durch
Herrn ~~Weber~~, Leiter der Organisationseinheit Finanzen/Controlling, und Herrn Hamann,
Brewer Leiter des Bahnhofmanagements München,
Bayerstr. 10a 80335 München
-nachfolgend „DB Station&Service“ genannt-

*geänd.
Li 12/10*

-beide zusammen „Vertragspartner“ genannt-



Präambel

Die Stadt Germering wünscht zur Verbesserung der barrierefreien Erreichbarkeit des Mittelbahnsteigs am S-Bahnhof Germering-Unterpfaffenhofen den Einbau eines Aufzugs. Der Stadt Germering ist bekannt, dass aufgrund der vorhandenen barrierefreien Erschließung des Mittelbahnsteigs durch das vorhandene Rampenbauwerk keine rechtliche und/oder gesetzliche Verpflichtung der DB Station und Service zur Errichtung eines Aufzugs besteht. Aus diesem Grund ist die DB Station&Service zu einer vertraglichen Regelung der Planung und Realisierung der von der Stadt Germering gewünschten Infrastrukturmaßnahme bereit, sofern die Stadt Germering alle hierfür erforderlichen Aufwendungen einschließlich aller Folgekosten während einer mindestens 25-jährigen Betriebsdauer des Aufzugs trägt.

In Fortführung des Finanzierungsvertrags zwischen der DB Station&Service und der Stadt Germering vom 29.06./13.07.2010 regelt der nachfolgende Vertrag die Finanzierung und Realisierung der Planung und die betriebsbereite Erstellung sowie den Betrieb der Infrastrukturmaßnahme „Einbau eines Aufzugs in den Mittelbahnsteig und das Kreuzungsbauwerk „Untere Bahnhofstraße am Bahnhof Germering -Unterpfaffenhofen“ (nachfolgend Infrastrukturmaßnahme genannt) an der Strecke München – Westkreuz W 371 – Herrsching, S-Bahn.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Durchführung und die Übernahme der Kosten für die in der Präambel beschriebene Infrastrukturmaßnahme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme für die DB Station&Service muss dabei sichergestellt sein.
- 2) Die Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme ergibt sich aus Anlage 1.2 dieses Vertrags.
- 3) Die Planung und Realisierung der Infrastrukturmaßnahme durch die DB Station&Service erfolgt nach den jeweils gültigen Gesetzen, Normen und Richtlinien. Weiterhin erfolgt die Planung nach Maßgabe des noch zu erstellenden Rahmenterminplans und des noch zu erstellenden Kostenplans.

§ 2 Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme

Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service. Die Planung und Ausführung der Infrastrukturmaßnahme erfolgt durch die DB Station&Service. Leistungen können von der DB Station&Service an Dritte vergeben werden.

- Kosten aller Projektversicherungen,

Die Gesamtkosten gem. Abs. 1 beinhalten Kosten für Eigenleistungen (u.a. fachtechnische Prüfungen, Leistungen im Rahmen der Projektsteuerung und -koordination) der DB Station&Service.

§ 5 Kostentragung für die Infrastrukturmaßnahme

- 1) Die Stadt trägt die Gesamtkosten der Infrastrukturmaßnahme in voller Höhe (voraussichtlich 390.000 €).
- 2) Die DB Station&Service übernimmt keine Kosten für die Infrastrukturmaßnahme.
- 3) Ein detaillierter Kostenplan wird noch erstellt (s. § 1 Abs. 3)

§ 6 Kostenfortschreibung

Die Stadt Germering trägt weiterhin alle Kostensteigerungen bei der Planung und Realisierung der Infrastrukturmaßnahme über die voraussichtlichen Gesamtkosten von 390.000 € hinaus nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- a) Sobald für die DB Station&Service erkennbar ist, dass es bei der Realisierung der Infrastrukturmaßnahme zu Kostensteigerungen gegenüber den voraussichtlichen Gesamtkosten von 390.000 € kommen wird, informiert sie die Stadt Germering schnellstmöglich in schriftlicher Form bzw. per E-Mail.
- b) Sind Kostensteigerungen von mehr als 10 % der voraussichtlichen Gesamtkosten von 390.000 € absehbar, bedürfen diese vor einer Weiterführung der Infrastrukturmaßnahme durch die DB Station&Service der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Stadt darf ihre Zustimmung nur versagen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Kostensteigerung auf nicht absehbare Lohn- und/oder Preissteigerungen zurückzuführen ist. Ist bei einer absehbaren Kostensteigerung von mehr als 10 % der voraussichtlichen Gesamtkosten keine Einigung zwischen den Vertragspartnern über die Kostentragung möglich, kann das Vorhaben von jedem der Vertragspartner abgebrochen werden. Der Abbruch des Vorhabens ist dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich zu erklären. In diesem Fall erstattet die Stadt Germering der DB Station&Service die bis dahin entstandenen und die notwendigerweise noch entstehenden Kosten sowie anfallende Kosten für einen qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen der DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB bestehen. Die Stadt Germering stellt die DB Station&Service von möglichen berechtigten Rückforderungen Dritter frei.